IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2010

Nr. 2010/2196

Heinrichswil-Winistorf: Änderung Bauzonenplan Dorfstrasse und Hersiwilstrasse / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Heinrichswil-Winistorf unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplanes Dorfstrasse und Hersiwilstrasse, Umzonung GB Nr. 17 und GB Nr. 64 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Kernzone bzw. die Wohnzone W2, zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das alte Gemeindehaus/Schulhaus (GB Nr. 17) und das alte Feuerwehrmagazin (GB Nr. 64) der Gemeinde Heinrichswil-Winistorf liegen beide in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der Gemeinderat hat ein Liegenschaftskonzept ausgearbeitet, welches sich mit der künftigen Nutzung der öffentlichen Bauten auseinandersetzt. Der Gemeinderat kommt im Konzept zum Schluss, dass die Gemeindeverwaltung im neuen Gemeindehaus in Winistorf zusammengefasst werden soll. Das bereits vermietete und von der Gemeinde nicht mehr genutzte alte Gemeindehaus/Schulhaus wird daher nicht mehr gebraucht und soll verkauft werden. Das alte Feuerwehrmagazin, welches im Keller das Gemeindebüro beherbergte und als Werkhof diente, soll ebenfalls verkauft werden. Für den Werkhof findet sich ebenfalls beim neuen Gemeindehaus Platz.

Die beiden Parzellen werden jeweils der Zone zugeordnet, in welcher sich die umliegenden Grundstücke befinden. Die Parzelle GB Nr. 17 wird der Kernzone zugeteilt, GB Nr. 64 der Wohnzone W2. Beide Liegenschaften halten die Zonenvorschriften der jeweiligen neuen Zone ein.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. Juli 2010 bis am 6. August 2010. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 16. Dezember 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Bauzonenplanes Dorfstrasse und Hersiwilstrasse, Umzonung GB Nr. 17 und GB Nr. 64 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Kernzone bzw. die Wohnzone W2 der Gemeinde Heinrichswil-Winistorf, wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Gemeinde Heinrichswil-Winistorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde belastet.

3.4 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Dezember 2010 noch 3 zusätzliche Pläne zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Gemeinde Heinrichswil-Winistorf, 4558 Heinrichswil-Winistorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr. 1'223.00	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111117

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
Gemeinde Heinrichswil-Winistorf, 4558 Heinrichswil-Winistorf, mit 1 gen. Plan (später) (Belastung im Kontokorrent)
Baukommission Heinrichswil-Winistorf, 4558 Heinrichswil-Winistorf
W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Heinrichswil-Winistorf: Genehmigung Änderung Bauzonenplan Dorfstrasse und Hersiwilstrasse)